

## Siremps in der lex Rubria.

In dem Rubrischen Gesetz für das cisalpinische Gallien heißt es in der zweiten Columne §. 10: *tum de eo, a quo ea pecunia petita erit, deque eo quoi eam pecuniam darei oportebit, S. RES. LEX. IVS. CAVSSAQVE. O. O. R. ESTO. atque utei esset esseue oporteret sci is u. f. w.*, und §. 40: *tum de eo, a quo ea res ita petetur quomue eo de ea re ita agetur, deque eo quoi eam rem darei fieri praestarei restitui satisue de ea re fieri oportebit, S. L. R. I. C. Q. O. O. R. E. atque utei esset u. f. w.* Nachdem die italienischen Herausgeber dieses als *sic res lex* (das zweitemal nur umgekehrt *sic lex res*) *ius causaque omnibus omnino ratum esto* gefaßt hatten, gab zuerst Marini in den *Atti de' fr. Arv. S. 568* von den Siglen der zweiten Stelle die in der Hauptsache unzweifelhaft richtige Auflösung *Siremps Lex Res Ius Causa Que Omnibus Omnium Rerum Esto*. Ihm folgten darin Hugo und Dirksen in ihren Abdrücken des Monuments, und schrieben nun auch in der ersten Stelle (zuerst Hugo mit einem schwüchternen Fragezeichen) *Siremps RES LEX u. f. w.* Hierbei beruhigte ich mich in der kürzlich besorgten Publication (*Legis Rubriae pars superstes. Ad fidem aeris Parmensis exemplo lithographo exprimendam curavit F. R. Bonnæ 1851*) um so mehr als ich fand, daß ein juristisches Bedenken keinem der beiden juristischen Herausgeber dabei gekommen war, indem namentlich Hugo ganz unbefangen übersetzt: „alsdann soll zwischen dem gegen welchen das Geld eingeklagt wird, und dem welchem er es schuldig ist, eben die Sache, das Gesetz, Recht und Verfahren in allen Stücken und unter allen seyn, so wie es wäre oder seyn sollte“ u. f. w., und eben so in der zweiten Stelle mit der nöthigen Umstellung: „eben das Gesetz, Sache, Recht, Verfahren durchaus in allen Stücken“. Nur daß in meinem Textesabdruck S. 8 §. 8 durch einen häßlichen Schreibfehler *res lex* statt *lex res* steht. Ob ich indeß recht that juristischen Autoritäten mich so leicht gefangen zu geben, möchte ich jetzt sehr bezweifeln.

In ihrer einfachsten Gestalt heißt die Formel *siremps lex*

esto. So ist sie sechsmal nachzuweisen. Dreimal auf Gesetzestafeln: in der lex 'Thoria' bei Götting Bruchst. IV 3. 21 DE. EO. AGRO. SIREMPS. LEX. ESTO. QVANSEI. IS. AGER u. s. w., in der 'Servilia' ebend. Bruchst. V 3. 21 PRAETORI. QVAESTORIQVE. OMNIVM. RERV. QVOD. EX. HACE. LEGE. FACTVM. NON. ERIT. SIREMPS. LEX. ESTO. QVA. . . , auf der Vantinischen Tafel 3. 10 (12 nach Mommsens Vervollständigung Unterital. Dial. S. 149) EIQ. OMNIVM. REGVM. SIREMPS. LEXS. ESTO. QVASEI. SEI. IS. HAACE. LEGE u. s. w. Bestimmte Gesetzesworte sind ferner unverkennbar in der erst neuerdings aus der Handschrift aus Licht gezogenen Stelle des Charissus S. 116: siremps lex esto, quasi sacrum uiolauerit. Hierzu kommt, wenngleich in oratio obliqua, das Sirempse legem dixit esse Iuppiter, Quasi u. s. w. im Prolog des Amphitruo B. 73 nach Scaligers schöner Herstellung aus Similem rem ipse in legem, wie der Velus von erster, oder Si similem rem ipse in I., wie derselbe von zweiter Hand und der alte Vaticanus, oder Sic similem rem ipse in I., wie andere Hbss. haben. Endlich in der rhetorischen Anwendung bei Seneca Epist. 91 § 16 discede ambitio: omnium quae terram premunt siremps lex esto, nach Cujacius eben so schöner Verbesserung des überlieferten lero milef esto.

Erweitert erscheint die Formel auf erster Stufe durch den Zusatz von ius. So zweimal in der lex de scribis et viatoribus, I 38 SIREMPSQVE. EIS. VIATORIBVS. DEQVE. EIS. VIATORIBVS. Q. OMNIVM. RERV. IVVS. LEXQVE. ESTO. QVASEI. SEI. EI. VIATORES u. s. w., und II 1 SIREMPSQVE. EIS. PRAECONIBVS. DE. QVE. EIS. PRAECONIBVS. QVAESTORI. OMNIVM. RERV. IVVS. LEXQVE. ESTO. QVASEI. SEI. EI. PRAECONES u. s. w. Ob das Bruchstück aus einer Catonischen Rede in der verstümmelten Stelle des Festus S. 344, 28 M. nur die Worte *uli siremps lex siet quasi . . .* enthielt, wie Scaliger ergänzt, oder etwa noch ius dazu, bleibt nach dem Raumverhältniß unentschieden.

Eine fernere Erweiterung geschieht durch den Zutritt von caussa. Sie ist, abgesehen von der lex Rubria, durch zwei Belege sichergestellt. Einmal durch die lex Quinctia bei Frontin de

aquaeduct. 129: qui aduersus ea quid fecerit, siremps lex ius caussaue omnium rerum omnibus esto, atque uti esset esseue oporteret, si is aduersus hanc legem u. s. w., wie der Hauptsache nach wiederum Scaliger (3. Festus) vortrefflich hergestellt hat\*), mit Benutzung der Notae des Valerius Probus, die den zweiten Beleg geben. Aus ihnen führt er das hieher gehörige so an: S. R. L. E. E. C. Q. O. R. E. si rem lex ex eius causa que omnium rerum esto, und so steht allerdinge in der, dem Scaligerschen Festus zunächst vorausgehenden Baseler Ausgabe von 1555 (im Anhange zu L. Fenestellae de magistratibus etc.) S. 177, nur daß es quae für que heißt: und zwar unter der allgemeinen Rubrik Literae singulares in iure civili und der speciellen In legibus et plebiscitis. Der älteste der mir vorliegenden Drucke, Benedig 1525, gibt f. XXI dafür: S. R. L. E. I. C. Q. O. R. E. si rem lex ex iussu caussaue omnium rerum esto, was bei Gothofredus S. 1476 (Gervasii 1602) Aufnahme gefunden hat:

\*) Es war nur die schlechte Vulgate der ältern Ausgaben: qui aduersus ea quid fecerit et aduersus ea reperit ex iussu caussaue omnium rerum omnibus esto damnas utique atque uti esset esseue oporteret, si is aduersum hanc legem rium specumque rupisset, auf deren Grundlage Scaliger seine Herstellung machte, die genauer diese ist: qui aduersus ea quid fecerit, sirempse lex ius caussaue omnium rerum omnibus esto utique atque uti esset u. s. w. Zu nicht geringer Bestätigung des Wesentlichen dient die Ueberlieferung der Casinatischen Handschrift nach Polenus: qui aduersul ea quid fecerit et aduersul eum si remp. ex iussu caussaue omnium rerum omnibus esto atque uti . . . (wofür die Schulbesche Collation bei Deberich si re publicam ex iussu gibt.) Das dreißylbige sirempse ist zwar unnöthig, utique atque uti, was auch Heinrich vertheibigen mochte, offenbar falsch, dagegen sehr die Frage ob nicht trotz der Handschrift sowohl et aduersus eum als das que nach omnibus irrthümliche, nur aus Wiederholung entstandene Zuthaten sind. Etwas anderes ist es doch, wenn in der lex Rubria construit wird de eo . . . de que eo . . . lex ius caussaue omnibus . . . esto, etwas anderes mit Heinrich, dem Deberich gefolgt ist, diese Verbindung glaublich zu finden: qui aduersus ea quid fecerit, aduersus eum siremps lex ius caussaue . . . omnibus esto. Während sich hier die Begriffe aduersus eum und omnibus vollkommen decken würden (da ja doch die Meinung nicht etwa sein kann „alle sollen lex ius caussaue gegen ihn haben“), ist dort die Gedankenbeziehung diese: „in Betreff dessen, der . . ., und dessen, der . . ., soll Gesetz für alle sein“, also so viel wie „in Betreff des zwischen einem solchen und einem solchen stattfindenden Verhältnisses.“ Denn mit einer so versachenden Uebersetzung des omnibus omnium rerum, wie Hugo's „durchaus in allen Stücken“ ist, wird man sich hoffentlich nicht begnügen wollen.

und dadurch rechtfertigt sich Scaliger's Verbesserung S. L. I. C. Q. O. R. E. sirempse lex ius caussaue omnium rerum esto noch augenscheinlicher als sie es schon durch sich thut: während in der Lindenbrog'schen Ausgabe, Leiden 1599, der Putschius S. 1540 folgt, gerade die Hauptsache verwischt ist S. 55: S. R. L. E. I. Q. O. R. E. siremps lex eis iusque omnium rerum esto. Nur daß Scaliger weder sirempse nöthig hatte für siremps, noch als Sigle dafür S. statt S. R. setzen mußte \*).

Also lex esto oder ius lexque esto oder lex ius caussaue esto; aber darüber hinaus auch noch res lex ius caussaue? Gern mögen wir römischen Curialstyl jede noch so weitspurige Umständlichkeit zutrauen — und die lex Rubria gibt ausgesuchte Beispiele dafür — nur keine Stumpfheit der Begriffe. Was aber hat wohl mit den scharfen juristischen Begriffen lex ius caussa ein in seiner vieldeutigen Allgemeinheit nichtsfagendes res gemein? was soll man sich zumal unter res lex ius caussaue omnium rerum denken? Ich weiß nicht ob Juristen eine rechtfertigende Auffassung wissen, sehe aber daß Göttling in seiner Separatausgabe der Lex de scribis viatoribus etc. Ienae 1844, S. 8 eben so wenig damit fertig zu werden wußte, wie er mit den Worten S. RES. LEX . . . . . quis credat significare posse *siremps res lex cet.*? deutlich genug zu verstehen gibt. Freilich auf seinen Ausweg vermag ich ihm nicht zu folgen und schwerlich auch sonst wer: S. RES sei für sie res zu nehmen, und dieses für identisch mit dem alterthümlichen siremps, an dessen Stelle es in jüngerer Zeit getreten. Das dagegen ist ganz wohl verständlich, daß in der jüngern Zeit, in der unser Gesetz aufgezeichnet wurde,

\*) Zu beliebiger Wahl hat die Siglen und Siglenerklärungen des Baseler und des Venetiger Drucks Aldus Manutius neben einander gestellt de vet. notarum explanatione S. 149 (Ven. 1566). — Wenn Brissonius de formulis II, 21 als die Siglen des Probus gibt S. L. E. I. C. Q. O. R. E. siremps lex ei ius caussaue omnium rerum esto, so ist dieß eine ganz unpassende Einschlebung des Pronomens zwischen lex und ius. Müßte an der Uebersetzung S. R. L. E. I. noch ängstlicher, als von Scaliger geschehen, festgehalten werden, so wäre wenigstens S. R. E. L. I. daraus zu machen d. i. siremps eis (oder ei) lex ius n. f. w., wie die Personalbezeichnung dem siremps nachgestellt auch in der lex de scribis et viat. vorkommt; sirempsque eis viatoribus n. f. w.

das ungeläufig gewordene *siremps* dem Graveur unserer Tafel fremdartig genug sein konnte, um ihm für *SIREMPS* oder *S. R.* aus purem Mißverständniß ein gedankenloses *S. RES* unwillkürlich in die Hand kommen zu lassen. Wonach denn allerdings die weitere Annahme unumgänglich wird, daß in der zweiten Stelle die Folge der Siglen *S. L. R.* nur ein zufälliges Versehen desselben Graveurs für *S. R. L.* ist. Das würde es indeß auch dann wohl bleiben, wenn man in der ersten die Verbindung *res lex ius* annehmbar zu verteidigen wüßte.

Ob übrigens *siremps* als *eadem* oder *adverbial* zu fassen wäre, war schon den Alten nicht klar. Festus hat die Erklärungen *eadem* und *proinde* neben einander, und gleiches Schwanken bezeugt Charisius in einem seiner drei von *siremps* handelnden Artikel, in denen die auffallende Lehre vorgetragen wird, daß die Form *sirempse* (die wir nur noch aus dem Prolog des *Amphitruo* nachweisen können) der Ablativ des Nominativ *siremps* sei. Zuerst §. 73: *Alia nominativum et ablativum habent, ut tabes pluris sireps facit [wohl faciunt] ab hac tabe plure sirempse. Cinna autem in Smyrna huius tabis dixit nullo auctore. Ferner §. 118: Tabis [vielmehr Tabes]. huius tabis Cinna in Smyrna dixit nullo ante se usus auctore, quoniam per nominativum et ablativum tantummodo declinari posse grammatici pronuntiant [richtiger pronuntiant]. proin ab hac tabe ut plure sirempse, cum sit eorum nominalius tabes plures siremps. Was in plures pluris plure stecke, finde ich schwer zu sagen; nicht unmöglich wäre eine verschollene Nebenform *pluvies pluvie* neben *pluvia*. Auffallend ist immer, daß sich die Verschreibung so gleich bleibt: aber mit einem *plures* ist doch nun einmal nichts zu machen. Es kehrt auch in einem dritten Artikel über *siremps* §. 116 wieder, der, bei Putschius ganz lückenhaft, aus der Handschrift jetzt so vervollständigt worden, aber noch bis zu völliger Unverständlichkeit entstellte ist: *Siremps tantum per nominativum et uocativum declinatur, siremps, ut tabis et pluris, ab hac sirempse, plure, tabe, Caesare: ergo siremps lex esto, quasi sacrum violauerit, dixisse pronuntiandus est,**

nisi forte quidam aduerbialiter legere maluerint, similiter lex esto. Ich vermuthe daß in Caesare ergo das Citat Caesar de analogia steckt, und finde wenigstens Sinn so herstellbar: Sirempstantum per nominatiuum et ablatiuum declinatur ut tabes et pluuias, ab hac sirempse tabe pluuias. Caesar de analogia 'sirempstantum lex esto quasi sacrum uiolauerit' dixit pro nominatiuo esse: nisi forte quidam aduerbialiter intellegere maluerint 'similiter lex esto'. Wir erfahren so nicht ohne Interesse, wie Cäsar die Formel faßte, die in seinen eigenen Gesetzen oft genug vorkommen konnte \*): wunneleich es wahr ist, worauf Göttling aufmerksam macht, daß schon in der lex dedicationis n. 2488 bei Dr. nicht mehr SIREMPS, sondern EADEM. LEX. ESTO. QVAESI. SEI gesagt ist. Nur kann dann Cäsar's etymologische Erklärung nicht similis res ipsa gewesen sein, wie bei Paulus aus Festus geschrieben steht, sondern vielmehr etwa similis res ipsa, wofern sich siremps zu lex esto syntaktisch irgend fügen sollte. Das thut eben Göttling's sic res auch nicht: während anderseits zu G. Hermann's Ableitung des siremps von si rem ipsam (spectas) die Bedeutung allzuwenig stimmt. Daß diese schlagend zutrefte, will ich zwar von der Hand'schen Herleitung aus dem demonstratiuen si (wovon ja si-ce sic nur Verstärkung ist) res und pse auch nicht sagen: indeß ist ein sic re ipsa doch denkbar und diese Etymologie überhaupt, so viel ich sehen kann, nach Maßgabe der uns zu Gebote stehenden Thatsachen die einzige annehmbare. Nur mußte der Zutritt des m erklärt werden. Ich halte diesen für einen rein phonetischen, gerade wie in den verdickten Verbalsstämmen eu(m)bo ru(m)po oder in limbria aus libra, und bin sehr geneigt in dem sireps der ersten Stelle des Cha-

\*) Den Gedanken, daß es vielleicht sogar ein Gesetz des Cäsar selbst sei, aus dem Charisius ein Citat so gegeben hätte: Caesar: 'ergo sirempstantum lex esto quasi sacrum uiolauerit', habe ich wieder fahren lassen, weil ich erstens für ein Gesetzescitat bei Charisius keine Analogie, zweitens für ergo keine rechte Erklärung, und drittens für den Inhalt des Citats kein Julisches Gesetz fand, auch dann mit dixisse pronuntians est nichts anzufangen wußte. Für die lex Iulia peculatus wäre ja wohl eine Bestimmung solcher Art denkbar, aber was uns daraus erhalten ist, so weit es mir bekannt, gibt doch auch keinen nähern Anhalt.

rifius nicht Schreibfehler, sondern alte ächte Ueberlieferung zu erkennen, wenn auch auf unsern Monumenten diese Form nicht vorkömmt. Dem Sinne nach käme ein repse ganz auf dasselbe hinaus wie reapse, nur daß dieses aus re eapse zusammengesetzt, in jenem das pse unmittelbar an den Substantivstamm angehängt ist; denn der Begriff des „selbst“ liegt doch offenbar im bloßen pse und wird nicht erst durch das Zusammentreten des Pronomen is mit pse bewirkt. — Diejenigen dagegen, die in sirempse, das doch sicher nur das noch nicht verkürzte siremps ist, einen Ablativ des Nominativs siremps finden wollten, mögen allerdings von der Auffassung *similis res ipsa* ausgegangen sein. Auf welcherlei Stellen sie ihre Meinung gestützt haben mögen, läßt sich jetzt nicht sagen. Das sirempse legem des Plautinischen Prologs, wenn sie etwa *simili re ipsa* mit ziemlich weitherziger Interpretation in dem Sinne von *simili ratione* nahmen, konnten sie allenfalls dafür brauchen, ohne daß daraus mit Lipsius *Ant. lect. I, 1* als Plautinische Lesart sirempse in lege oder mit Fruterius *Verisimil. II, 3* sirempse lege zu folgern wäre, da ja siremps ihnen nicht *Abiectivum*, sondern *Substantivum* war; aber eben einem *Substantiv-Nominativus* siremps widersprechen alle uns erhaltenen Anwendungen dieser Form.